



Änderung des Einführungsgesetzes zum KVG (Optimierung des Prämienverbilligungssystems)

Vorentwurf vom 1. Juli 2015

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
	<p>Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Änderung vom; Prämienverbilligung)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom, <i>beschliesst:</i></p>	<p>Allgemeine Erläuterungen:</p> <p>- Begriffliches: Das geltende Recht bezeichnet das Jahr, für welches die PV bezahlt wird, als <u>Auszahlungsjahr</u>. Dieser Begriff ist irreführend, denn es gibt Fälle, in denen die Überweisung der PV an die Krankenversicherer („Auszahlung“) erst in einem späteren Jahr erfolgt. Passender ist deshalb der Begriff des <u>Leistungsjahres</u>.</p>
	<p>I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Die Zwischentitel</p> <p><i>I. Vollzug</i> <i>II. Versicherungspflicht</i> <i>etc.</i></p> <p>werden ersetzt durch die Zwischentitel</p> <p><i>1. Abschnitt: Vollzug</i> <i>2. Abschnitt: Versicherungspflicht</i> <i>etc.</i></p>	<p>Anpassung an die Bezeichnung der Titelebenen an die Vorgaben der Richtlinien der Rechtsetzung (dort Rz. 167)</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
V. Prämienverbilligung	5. Abschnitt: Prämienverbilligung A. Allgemeines	
<p><i>Grundsatz</i></p> <p>§ 8. ¹ Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit <u>steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz</u> im Kanton haben Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die <u>Einkommens- und Vermögensgrenzen</u>, unter denen der Anspruch besteht, so fest, dass mindestens 30% der Versicherten und mindestens 30% der Haushalte mit Kindern <u>anspruchsberechtigt</u> sind.</p> <p>³ Personen, die sich freiwillig dem Versicherungsobligatorium unterstellen <u>oder davon befreien lassen</u>, sowie Personen, deren Prämien vom Bund übernommen werden, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>⁴ Die Prämienverbilligung entspricht höchstens dem Betrag der Bruttoprämie. Prämienverbilligungsbeiträge unter Fr. 200 werden nicht ausgerichtet.</p>	<p><i>Anspruchsberechtigung</i></p> <p>§ 8. ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung nach diesem Gesetz haben Personen <u>mit Wohnsitz</u> im Kanton, die dem Versicherungsobligatorium gemäss KVG unterstehen.</p> <p>² Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die sich freiwillig für Leistungen der obligatorischen Krankpflegeversicherung versichern lassen, b. deren Krankenkassenprämie vom Bund übernommen wird. <p>³ Die Prämienverbilligung entspricht höchstens dem Betrag der Bruttoprämie.</p>	<p>Abs. 1: „<u>mit Wohnsitz</u>“: Die Regelung der Anspruchsberechtigung auf PV muss - zusammen mit den Regelungen der andern Kantone - flächendeckend sein: Eine Person in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen soll weder in keinem noch in mehreren Kantonen Anspruch auf PV haben. Die örtliche Zuständigkeit des Kantons ergibt sich aus Art. 8 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK; SR 832.112.4). Danach ist bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel einer versicherten Person derjenige Kanton für das ganze Jahr für die PV dieser Person zuständig, in welchem sie am 1. Januar Wohnsitz hatte. Es bestehen keine Hinweise, dass mit „Wohnsitz“ gemäss VPVK 8 etwas anderes gemeint ist als der zivilrechtliche Wohnsitz. Diese Sicht wird durch folgendes Argument gestützt: KVG 1 I verweist auf das ATSG (SR 830.1). ATSG 10 stellt für den Begriff des Wohnsitzes auf ZGB 23-26 ab, also auf den zivilrechtlichen Wohnsitz. Die zusätzliche Voraussetzung gemäss aAbs. 1 („mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz“) ist deshalb nicht mehr zulässig; sie kann dazu führen, dass eine Person in keinem Kanton Anspruch auf PV hat. Das ist nicht die Absicht des Bundesverordnungsgebers.</p> <p>aAbs. 1: „in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen“: Verzicht auf diese Wiederholung von KVG 65 I, denn das KVG geht für einzelne Fallgruppen darüber hinaus: Gemäss KVG 65 I^{bis} haben auch Familien mit mittlerem Einkommen Anspruch auf PV für ihre Kinder.</p> <p>Abs. 2 lit. a: „<u>freiwillig ... versichern lassen</u>“: Es geht hier um Angestellte ausländischer Botschaften und um weitere Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht, die sich freiwillig für Leistungen der obligatorischen Krankpflegeversicherung versichern lassen. Regelung von aAbs. 3 übernommen.</p> <p>Abs. 2 lit. b: Einzig bekannter Fall, bei dem der Bund die Prämien übernimmt: Asylbewerberinnen und -bewerber. Die SVA erkennt solche Fälle anhand der Nummer des Kollektiv-Versicherungsvertrags, über den die Asylbewerberinnen und -bewerber versichert sind. Wird für solche Personen eine PV beantragt, weist die SVA den Antrag zurück.</p> <p>aAbs. 3: - „<u>oder davon befreien lassen</u>“: Es ist selbstverständlich, dass Personen, die kraft Befreiung dem Versicherungsobligatorium nicht unterstehen, keine Prämienverbilligung bekommen: Prämienverbilligung setzt begrifflich die Bezahlung einer Prämie voraus.</p> <p>Abs. 3: von aAbs. 4 Satz 1 übernommen. „<u>Bruttoprämie</u>“ ist die in Rechnung gestellte Prämie vor Abzug von Rückvergütungen des Bundes, die über das Krankenversicherungssystem an die Bevölkerung ausgerichtet werden (vgl. Revision EG KVG, Weisung des RR vom 7.12.2011, Vorlage 4859, S. 17).</p> <p>aAbs. 2: mit dem Wechsel zu einem bedarfsorientierten PV-System nicht mehr erforderlich.</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
	<p><i>Berechnung der Prämienverbilligung</i> § 9. ¹ Der Kanton übernimmt den Teil der Referenzprämie einer versicherten Person, der über ihrem Eigenanteil liegt. ² Die Referenzprämie entspricht der Krankenkassenprämie eines günstigen Versicherungsmodells bei einem günstigen Versicherer. ³ Der Regierungsrat legt die Referenzprämien fest. Er kann dabei nach den Versicherungskategorien gemäss Art. 61 Abs. 3 KVG und nach Prämienregionen unterscheiden.</p>	<p>aAbs. 4 Satz 2: Generalisierung als § 30 (Erheblichkeitsgrenze).</p> <p>Allgemein: Regelung des neuen, bedarfsorientierten Systems in den §§ 9-11; dies anstelle der bisherigen 30%-Regelung von a§ 8 Abs. 2; vgl. Erläuterungen zum VE, Kap. 3.1. Das geltende Recht kennt dieses System bereits für eine bestimmte Gruppe von PV-Berechtigten (EG-Staatsangehörige; vgl. a§ 16a Abs. 2).</p> <p>Abs. 1: Um den Vollzugsaufwand zu reduzieren, wird nicht auf die real bezahlten Prämien abgestellt, sondern auf normative Referenzprämien.</p> <p>Abs. 2: Die Referenzprämien sollen nicht dem Durchschnitt aller Prämien (regionale Durchschnittsprämie, RDP) entsprechen, sondern tiefer angesetzt werden. Sie sollen der Krankenkassenprämie eines günstigen (nicht unbedingt des günstigsten) Versicherungsmodells bei einem günstigen (nicht unbedingt dem günstigsten) Versicherer entsprechen. Nicht zu berücksichtigen ist die Möglichkeit, günstigere Prämien durch eine höhere Franchise zu erreichen, denn Personen mit tiefem Einkommen sollen nicht zu einer hohen Franchise gedrängt werden, die sie dann im Krankheitsfall nicht tragen können. Massgebend soll eine Prämienhöhe sein, die sich mit verhältnismässigem Bemühen, eine günstige Krankenversicherung zu finden, erreichen lässt: Die Referenzprämien werden deshalb unter den Regionalen Durchschnittsprämien liegen, die das EDI jährlich feststellt (vgl. VO des EDI über die Durchschnittsprämie 2015 vom 27. Oktober 2014, SR 831.309.1). Denkbar ist, die Referenzprämie als Prozentsatz der vom EDI jährlich festgesetzten regionalen Durchschnittsprämie (RDP) zu definieren.</p> <p>Abs. 3: Der Regierungsrat kann für jede Versichertenkategorie gemäss KVG 61 III (zurzeit Erwachsene, junge Erwachsene, Kinder) und jede Prämienregion (zurzeit drei Regionen für den Kanton Zürich) eine separate Referenzprämie festlegen.</p>
	<p><i>Eigenanteil</i> § 10. Der Eigenanteil entspricht einem vom Regierungsrat festgelegten Anteil des anrechenbaren Einkommens der versicherten Person.</p>	<p><u>„Eigenanteil“:</u> Der Eigenanteil ist der Teil der Referenzprämie, den der Versicherte selbst bezahlen muss. Er entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Die Idee dahinter: Eine Person soll nicht mehr als diesen Prozentsatz ihres Einkommens für die Krankenkasse verwenden müssen. In absoluten Zahlen muss eine Person mit sehr tiefem Einkommen weniger für die Krankenkasse bezahlen als eine Person mit höherem Einkommen.</p> <p><u>„vom Regierungsrat festgelegten Anteil“:</u> Der Regierungsrat hat den für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Kantonsanteil festzusetzen (§ 25 Abs. 2; mind. 80% des Bundesanteils). Der Regierungsrat wird den Eigenanteil so festlegen, dass die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel (Bundesanteil und Kantonsanteil) vollständig genutzt werden.</p>
	<p><i>Anrechenbares Einkommen</i> § 11. Das anrechenbare Einkommen entspricht der Differenz zwischen den steuerrechtlichen Einkünften und Abzügen der versicherten</p>	<p>Einleitungssatz: <u>„Differenz zwischen den steuerrechtlichen Einkünften und Abzügen“:</u> Gemeint ist das Total aller Einkünfte (Steuererklärung Ziff. 199) minus „Total der Abzüge“ (StE-Ziff. 299) minus „zusätzliche Abzüge“ (StE-Ziff. 320 und 324) minus „Sozialabzüge“ (StE-Ziff. 370, 372, 374, 376 und 365). In der Regel entspricht das dem <u>„Steuerbaren Einkommen Gesamt“</u> (StE-Ziff. 390). Dieser Begriff kann indessen nicht verwendet werden, weil der Wert „Steuerbares Einkommen Ge-</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
	<p>Person. Hinzugerechnet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verluste aus der Nutzung und Bewirtschaftung von selbstgenutzten und von fremdgenutzten Liegenschaften, b. freiwillige Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), c. Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und politische Parteien, d. 10% des steuerbaren Gesamtvermögens, soweit es über folgenden Freibeträgen liegt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 150'000 bei Verheirateten und Personen mit Kindern im gleichen Haushalt, 2. Fr. 75'000 bei den übrigen Personen. 	<p>samt“ stets grösser oder gleich null ist, aber nie einen negativen Wert aufweist: Sind die Einkünfte geringer als die Abzüge, wird „steuerbares Einkommen Gesamt“ auf null gesetzt. Bei der Aufrechnung gewisser Abzüge, wie lit. a-d dies vorsieht, kann das zu Ungerechtigkeiten führen.</p> <p><i>Beispiel:</i> X mit Einkünften von Fr. 60'000 und aufzurechnenden Abzügen von Fr. 60'000 (→ anrechenbares Einkommen=Fr. 60'000) wird gleich behandelt wie Y mit Einkünften von Fr. 40'000 und aufzurechnenden Abzügen von Fr. 60'000. In beiden Fällen betrüge das anrechenbare Einkommen Fr. 60'000, wenn auf das steuerbare Gesamteinkommen, das bei X und Y Fr. 0 beträgt, abgestellt würde. Korrekterweise sollte bei Y ein anrechenbares Einkommen von Fr. 40'000 resultieren (Einkünfte Fr. 40'000 - Abzüge Fr. 60'000 + Aufrechnung Fr. 60'000).</p> <p>Auch der Begriff „<u>Nettoeinkommen</u>“ kann nicht verwendet werden; er entspricht StE-Ziff. 310; bei ihm sind die „zusätzlichen Abzüge“ und die „Sozialabzüge“ noch nicht berücksichtigt.</p> <p>lit. a-c: vgl. Erläuterungen zum VE, Kap. 3.2.1.</p> <p>lit. a: Personen, die in der Lage sind, grössere werterhaltende Investitionen in ihre Liegenschaften zu stecken und so das steuerbare Einkommen unter die PV-Grenzen zu senken, sollen nicht in den Genuss einer PV gelangen, denn sie leben in besseren als in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gemäss KVG 65 I. - <u>Praktische Umsetzung:</u> Aufrechnung der Beträge von StE-Ziff. 186 und von StE-Ziff. 188, sofern diese StE-Ziff. einen negativen Betrag aufweisen. Eine Aufrechnung erfolgt also insoweit, als die Abzüge für Unterhalt und Abgaben für eine Liegenschaft höher sind als der Bruttoertrag aus der Nutzung oder Bewirtschaftung dieser Liegenschaft. Selbstgenutzte Liegenschaften und andere Liegenschaften sind separat zu betrachten: Hinzugerechnet werden somit negative Beträge („Verluste“) von StE-Ziff. 186 und von StE-Ziff. 188.</p> <p>lit. b: Personen, die in der Lage sind, heute ihre Vorsorge für das Alter mittels freiwilliger Beiträge in die Säulen 2 und 3a zu verbessern, sollen keine PV erhalten. Denn mit der PV sollen in erster Linie Personen unterstützt werden, die aktuell in einer schwierigen finanziellen Situation stehen. - <u>Praktische Umsetzung:</u> Aufrechnung der StE-Ziff. 260, 261 und 280. - Auch bei <u>selbständig Erwerbende</u> soll grundsätzlich die Summe aller freiwilligen Beiträge in die Säulen 2 und 3a aufgerechnet werden. Allerdings soll dieser Wert um den durchschnittlichen obligatorischen Arbeitnehmer-Beitrag für die Säule 2 reduziert werden, denn bei den unselbständig Erwerbenden ist das steuerbare Erwerbseinkommen bereits um diese Beiträge reduziert. Genaue Regelung dieser Frage in der Verordnung.</p> <p>lit. c: Aufrechnung der StE-Ziff. 281 und 324.</p> <p>lit. d: Personen, die ein grosses Vermögen haben, leben nicht in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, selbst wenn ihr Einkommen tief ist. Es entspricht nicht der Zielsetzung des PV-Systems, ihnen eine PV zukommen zu lassen. Wie in vielen andern Kantonen soll deshalb 10% des steuerbaren Vermögens zum Einkommen hinzugerechnet werden, unter Berücksichtigung eines Freibetrags, welcher der „Nullstufe“ gemäss Zürcher Steuerrecht entspricht (Steuersatz bis zu den Grenzwerten: 0%). Vgl. Erläuterungen zum VE, Kap. 3.2.2. - <u>Praktische Umsetzung:</u> Additi-</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
		<p>on von 10% von StE-Ziff. 490, soweit über den Freibeträgen liegend.</p> <p>- „<u>Verheiratete und Personen mit Kindern im gleichen Haushalt</u>“ / „<u>übrige Personen</u>“: Bezugnahme auf die Unterscheidung gemäss § 47 StG</p>
	<p>B. Grundlagen der Prämienverbilligungsberechnung</p>	<p>Tatsächliche Grundlagen für die Bestimmung des Anspruchs auf PV und ihre Höhe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Wohnsitz</i>: Prämienregion im Kanton (vgl. § 9 Abs. 3); Wohnadresse von Eltern und Kindern (vgl. § 17 Abs. 2) - <i>Alter</i>: Kinder / junge Erwachsene / Erwachsene (vgl. § 9 Abs. 3) - <i>Zivilstand</i>: ledig / getrennt / geschieden, oder aber verheiratet / in eingetragener Partnerschaft (vgl. § 16) - <i>Kinder</i>: Anzahl minderjährige Kinder (vgl. § 17); gesetzliche Unterstützungspflicht bei volljährigen Kindern (vgl. § 19) - <i>anrechenbares Einkommen</i> (vgl. § 11) - <i>Ausbildung</i>: junge Erwachsene in Ausbildung / nicht in Ausbildung (vgl. § 19)
<p><i>Massgebende Verhältnisse</i></p> <p>§ 9. ¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beurteilt sich nach den persönlichen Verhältnissen am 1. April des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres (Stichtag) und den am Stichtag bekannten <u>wirtschaftlichen Verhältnissen</u></p>	<p><i>Alter</i></p> <p>§ 12. Richten sich die Prämienverbilligungsbeiträge nach dem Alter der anspruchsberechtigten Person, ist für das ganze Leistungsjahr das Alter zu Beginn des betreffenden Jahres massgebend.</p>	<p>aAbs. 1: Der heutige Stichtag nach aAbs. 1 ist nur für das ordentliche („automatisierte“) PV-Verfahren von Bedeutung, wobei, abweichend von dieser Regelung, für das Alter der 1. Januar massgebend ist (vgl. VEG KVG 12). Für das ausserordentliche Verfahren hat der 1. April keine Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Neugeborenen entsteht der PV-Anspruch ab Beginn des Folgemonats (EG KVG 11 I). - Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung wird die Ausbildungssituation ab Beginn des Folgemonats des Ausbildungsbeginns berücksichtigt (VEG KVG 13 II). - Bei einem Umzug in eine andere Prämienregion des Kantons kann die Anpassung der PV ab Beginn des Monats geltend gemacht werden, ab dem die Person die Krankversicherungsprämien der neuen Region bezahlen muss (VEG KVG 19 II). <p>Auf eine Fixierung des Stichtags auf Gesetzesstufe sollte verzichtet werden. Das System ist sonst zu starr. Der fixe Stichtag steht beispielsweise der Absicht entgegen, dass die SVA im Herbst des Vorjahres zum Leistungsjahr ihre Daten mit den Daten aus dem Steuerregister (Züriprimo) abgleicht. Deshalb sollen die massgebenden Daten nur auf Verordnungsstufe im Zusammenhang mit der Regelung des Verfahrens fixiert werden. Dies erlaubt es, ohne Gesetzesänderung auf technische Entwicklungen oder Änderungen bei den Abläufen und den Zuständigkeit für die Bestimmung der PV zu reagieren, die insgesamt darauf zielen, dass die PV aufgrund aktuellerer Daten bestimmt wird.</p> <p>nAbs. 1: Diese bisher auf VO-Stufe geregelte Bestimmung (VEG KVG 12) soll neu auf Gesetzesstufe gefasst werden, denn sie betrifft eine wichtige materielle Frage: Soll die PV unterjährig angepasst werden, wenn im Laufe des Jahres eine gesetzliche Altersgrenze überschritten wird? Im Sinne der Verfahrensvereinfachung soll das <i>nicht</i> so sein: Massgebend für das ganze Jahr soll das</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
<p>² Die <u>wirtschaftlichen Verhältnisse</u> bestimmen sich <u>nach dem steuerbaren Gesamteinkommen und steuerbaren Gesamtvermögen gemäss</u> der am <u>Stichtag</u> im Kanton vorliegenden jüngsten Steuereinschätzung. Einschätzungen für Steuerperioden, die mehr als vier Jahre hinter dem <u>Auszahlungsjahr</u> zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Liegt am Stichtag keine den Anforderungen von <u>Abs. 2</u> genügende Einschätzung vor <u>oder weichen die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von jenen gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 ab</u>, wird auf Antrag der anspruchsberechtigten Person auf die jüngste Steuererklärung abgestellt.</p> <p>⁴ Liegt <u>in den Fällen von Abs. 3</u> keine Steuererklärung vor, ist die nächste Steuererklärung abzuwarten, sofern diese innert sechs Monaten nach Antragstellung ordentlich fällig wird.</p> <p>⁵ In den übrigen Fällen kann auf andere Ausweise über die <u>aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse</u> abgestellt werden.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten</p>	<p><i>Einkommen</i> <i>a. im Allgemeinen</i></p> <p>§ 13. ¹ Das <u>anrechenbare Einkommen</u> bestimmt sich nach der <u>jüngsten, im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung vorliegenden</u> Steuereinschätzung. Einschätzungen für Steuerperioden, die mehr als vier Jahre hinter dem <u>Leistungsjahr</u> zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Liegt keine <u>solche</u> Steuereinschätzung vor, wird auf die jüngste Steuererklärung abgestellt.</p> <p>³ Liegt keine Steuererklärung vor, ist die nächste Steuererklärung abzuwarten, sofern diese innert sechs Monaten nach Antragstellung ordentlich fällig wird.</p> <p>⁴ In den übrigen Fällen kann auf andere Ausweise über das <u>Einkommen</u> abgestellt werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>Alter zu Beginn des Jahres sein.</p> <p>„zu Beginn des Jahres“: Nach § 12 VEG KVG ist für das ganze Leistungsjahr „das Alter am 1. Januar dieses Jahres“ massgebend. Diese Regelung führt zu einer nicht gerechtfertigten Unterscheidung zwischen Personen, die am 1. Januar Geburtstag haben, und Personen mit anderen Geburtstagen: Wird eine Person im März 2015 volljährig, so war sie es am 1. Januar 2015 noch nicht, weshalb sie für 2015 keinen eigenständigen PV-Anspruch hat. Ist die Person jedoch am 1. Januar 2015 volljährig geworden, so gilt sie am 1. Januar als volljährig, weshalb sie einen eigenständigen PV-Anspruch für 2015 hat. In der Praxis wurde diese Unterscheidung nicht gemacht: Die Praxis behandelte Personen mit Geburtstag am 1. Januar gleich wie Personen mit Geburtstag an andern Daten des Jahres. Mit der neuen Formulierung „zu Beginn des Jahres“ wird die Problematik behoben: Wer am 1. Januar 2015 volljährig wird, war zu Beginn des Jahres (d.h. am 1.1.2015 um 00:00 Uhr) noch nicht volljährig.</p> <p>Allgemeines zu den Datengrundlagen für die Prämienverbilligung: Bei der Regelung des für die PV anrechenbaren Einkommens sind verschiedene Ziele im Auge zu behalten: (1) Es sollen „die aktuellsten Einkommensverhältnisse“ berücksichtigt werden (KVG 65 III). (2) Die anspruchsberechtigten Personen sollen „ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen“ (KVG 65 III), was voraussetzt, dass die vom Versicherer monatlich geforderten Krankenkassenprämien bereits um den Betrag der PV reduziert sein sollten. (3) Die Prämienverbilligung ist ein Massengeschäft. Die Verfahrensökonomie gebietet es, auf verlässliche, automatisch abrufbare Werte abzustellen.</p> <p>Der Konflikt unter diesen Zielen soll wie folgt gelöst werden:</p> <p>(1) Die Höhe der Prämienverbilligung für ein Leistungsjahr soll Ende des Vorjahres feststehen, so dass die Krankenversicherungen PV-reduzierte Krankenkassenprämien in Rechnung stellen. Daraus folgt, dass (jedenfalls im automatisierten Verfahren) nicht in allen Punkten auf aktuellste Berechnungsgrundlagen des Leistungsjahres abgestellt werden kann, sondern auf ältere Daten zurückgegriffen werden muss. Das betrifft insbesondere das Einkommen: Da das Einkommen im Leistungsjahr erst am Ende dieses Jahres feststeht, muss auf ältere Einkommensdaten abgestellt werden.</p> <p>(2) Wenn immer möglich soll auf die Daten einer <u>Steuereinschätzung</u> abgestellt werden, denn auf diese kann automatisiert zugegriffen werden (kommunales Steuerregister; Züriprim). Liegt keine einigermaßen aktuelle Steuereinschätzung vor, soll auf die Daten der aktuellsten <u>Steuererklärung</u> abgestellt werden. Auf diese Daten kann zwar i.d.R. nicht automatisiert zugegriffen werden, aber die Daten haben eine gewisse Verlässlichkeit und sind einigermaßen einfach zu erheben. <u>Auf andere Weise</u> soll das Einkommen nur dann bestimmt werden, wenn weder eine Steuereinschätzung noch eine Steuererklärung vorliegt.</p> <p>Abs. 1: - „<u>anrechenbare Einkommen</u>“: nur noch darum geht es, nicht um die „wirtschaftlichen Ver-</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
<p>ten durch Verordnung.</p>		<p>hältnisse" (vgl. aAbs. 1) insgesamt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - „im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung vorliegenden“: Auf einen fixen Stichtag soll verzichtet werden, vgl. Bemerkungen zu a§ 9 Abs. 1. - <u>Satz 2: Leistungsjahr</u> statt Auszahlungsjahr; im Übrigen unverändert von aAbs. 2 übernommen. <p>aAbs. 2: „oder weichen .. ab“: Regelung über die Veränderung der Verhältnisse in § 15.</p> <p>Abs. 3: Redaktionelle Anpassung von aAbs. 4 (Streichen von „in den Fällen von Abs. 3“)</p> <p>Abs. 4: „andere Ausweise“: z.B. Lohnausweis.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Regel wird hier auf das aktuelle Einkommen des Leistungsjahrs abgestellt. Unter Umständen kann auch das Einkommen des Vorjahres massgebend sein. <p>Abs. 5: unverändert von aAbs. 6 übernommen.</p>
<p><i>b. Junge Erwachsene im Allgemeinen</i></p> <p>§ 12. ¹ Für Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr gelten bis zum Vorliegen einer eigenen Steuereinschätzung ein <u>steuerbares Gesamteinkommen und -vermögen</u> von Franken null.</p> <p>² (...).</p>	<p><i>b. bei jungen Erwachsenen</i></p> <p>§ 14. ¹ Für Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr gilt bis zum Vorliegen der ersten Steuereinschätzung ein <u>anrechenbares Einkommen</u> von Franken null.</p> <p>² Die Meldepflicht nach § 15 Abs. 2 und die Überprüfung der Prämienverbilligung nach § 27 bleiben vorbehalten.</p>	<p>Abs. 1: „<u>anrechenbares Einkommen</u>“: gemeint ist das PV-relevante Einkommen nach § 11. Es kann nicht mehr auf „steuerbares Gesamteinkommen und -vermögen“ abgestellt werden, denn neu sollen ja gewisse steuerrechtliche Abzüge wieder aufgerechnet werden.</p> <p>Die Regelung betrifft im Wesentlichen nur <u>die ersten beiden PV-Leistungsjahre</u> einer Person, d.h. die Jahre, in denen die Person 19 bzw. 20 Jahre alt geworden ist. Denn für das dritte PV-Leistungsjahr – die anspruchsberechtigte Person wird in diesem Jahr 21 Jahre alt – liegen am 1. April des Vorjahres in rund 80% und am 1. Oktober des Vorjahres in rund 95% aller Fälle die erste Steuereinschätzung vor (Einschätzung des Jahres, in dem die Person 18 Jahre alt geworden ist).</p> <p>Das Problem der fehlenden Steuereinschätzung besteht somit nur bei den 19- und 20-Jährigen. Beim Grossteil dieser Personen ist das Einkommen tief. Würde die Prämienverbilligung auf der Basis das anrechenbaren Einkommens der 19- und 20-Jährigen berechnet, hätte der Staat rund 50 Mio. Franken Prämienverbilligungen für sie zu bezahlen. Wird stattdessen bei Personen dieser Gruppe ein Einkommen von Fr. 0 angenommen, solange keine Steuereinschätzung vorliegt, steigt die Summe der Prämienverbilligungen auf rund 60 Mio. Franken. Mit andern Worten: Wird das anrechenbare Einkommen von jungen Erwachsenen mit Fr. 0 eingesetzt, solange keine Steuereinschätzung vorliegt, führt das zur „Fehlleitung“ von rund 10 Mio. Franken aus dem PV-Topf. Das sind rund 2,5% der für die Prämienverbilligung im engeren Sinn (vgl. Erläuterungen zum VE, Kap. 1) zur Verfügung stehen Mittel.</p> <p>Die Höhe der fehlgeleiteten Mittel wird aber wesentlich tiefer sein: (1) Rund 60% der 19-Jährigen und rund 50% der 20-Jährigen in Erstausbildung stehen in Erstausbildung. Für diese Gruppe kommt es in erster Linie auf das Einkommen der Eltern an (vgl. § 19). Haben die Eltern mindestens ein mittleres Einkommen, bekommt ihr erwachsenes Kind keine PV. (2) Auch die 19- und 20-Jährigen haben den Vollzugsbehörden zu melden, wenn sich ihr Einkommen erhöht, so dass sie eine wesentlich tiefere Prämienverbilligung zugute hätten (vgl. Abs. 2). Solche meldepflichtigen Einkommenssprünge dürften in der Gruppe der 19- und 20-Jährigen häufig sein (Vorliegen eines Lehrlingslohns,</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
		<p>der über der Wesentlichkeitsgrenze nach § 15 Abs. 2 liegt; Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss der Schule; Wechsel vom Lehr- in ein ordentliches Arbeitsverhältnis). (3) Die Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen, für die ein Einkommen von Fr. 0 angenommen wird, ist zu prüfen, sobald die Steuereinschätzung für das betreffende Leistungsjahr vorliegt (Verweis in Abs. 2 auf § 27).</p>
	<p><i>Veränderung der Grundlagen</i></p> <p>§ 15. ¹ Verändern sich die Grundlagen zur Berechnung der Prämienverbilligung einer Person, so dass sie eine wesentlich höhere Prämienverbilligung zugute hätte, kann sie deren Anpassung verlangen. Die Anpassung erfolgt rückwirkend auf der Grundlage der Steuererklärung für das betreffende Jahr. In Härtefällen kann die Prämienverbilligung bereits im Jahr, in dem die Änderung eingetreten ist, ganz oder teilweise angepasst werden.</p> <p>² Verändern sich die Grundlagen zur Berechnung der Prämienverbilligung einer Person, so dass sie eine wesentlich tiefere Prämienverbilligung zugute hätte, meldet sie dies den Vollzugsbehörden. Diese passen die Prämienverbilligung rückwirkend auf der Grundlage der Steuererklärung des betreffenden Jahres an.</p> <p>³ Die Vollzugsbehörden teilen den Anspruchsberechtigten mit, von welchen Grundlagen sie bei der Berechnung der Prämienverbilligung ausgehen, und weisen sie auf das Melde-recht und die Meldepflicht hin.</p> <p>⁴ Die Verordnung regelt das Nähere. Insbesondere bestimmt sie die Wesentlichkeitsgrenzen nach Abs. 1 und 2.</p>	<p>Abs. 1: „Grundlagen zur Berechnung der Prämienverbilligung“: Gemeint sind alle Sachverhaltselemente, die den Anspruch auf PV und ihre Höhe bestimmen, also:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Wohnsitz:</i> Zuzug vom/Wegzug ins Ausland, Zuzug vom/Wegzug in andern Kanton; Wechsel der Prämienregion innerhalb des Kantons - <i>Zivilstand:</i> Heirat/Registrierung der Partnerschaft // Scheidung/Auflösung der reg. Partnerschaft // gerichtliche/tatsächliche Trennung der Ehe/eingetragenen Partnerschaft - <i>Alter:</i> Erlangung der Volljährigkeit; Wechsel vom jungen Erwachsenen zum Erwachsenen - <i>Familie:</i> Geburt/Tod eines Kindes; Erwachsenwerden eines Kindes - <i>anrechenbares Einkommen:</i> Erhöhung/Verminderung des Erwerbseinkommens; Erhöhung/Verminderung der Aufrechnungen; Erhöhung/Verminderung - <i>Ausbildung:</i> Aufnahme/Beendigung der Ausbildung eines jungen Erwachsenen <p>Einzelne Fälle von Veränderungen, bezogen auf das Jahr t:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Zuzug aus dem Ausland:</i> Nach geltendem Recht kann die Person ab Zuzug eine PV verlangen (VEG KVG 18). Neu soll die PV für das Jahr t erst dann bestimmt und ausgerichtet werden, wenn die Person die Steuerklärung für das Jahr t eingereicht hat. Das ist zu Beginn von t+1 der Fall. Das ab Zuzug erlangte Einkommen ist auf das ganze Jahr hochzurechnen und gestützt darauf die PV zu bestimmen. Diese wird rückwirkend für die Zeit ab Zuzug vergütet, sofern die Wesentlichkeitsgrenze überschritten ist. - <i>Zuzug aus anderem Kanton:</i> Die Regelung von Art. 8 der VO über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK; SR 832.112.4) geht vor. Danach ist bei einem Kantonswechsel derjenige Kanton für das ganze Jahr für die PV einer Person zuständig, in welchem sie am 1. Januar Wohnsitz hatte. Das bedeutet: Beim Zuzug im Jahr t erhält die Person für das Jahr t eine PV des Zuzugskantons. Für das Jahr t+1 ist der Kanton Zürich für die PV zuständig. Grundlage zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens ist die Steuererklärung für das Jahr t (vgl. § 13 Abs. 2). - <i>Wechsel in eine Prämienregion mit höherer PV:</i> Nach geltendem Recht kann die Person ab Wohnsitzwechsel die Anpassung der Prämienverbilligung verlangen, sofern die PV-Erhöhung mindestens Fr. 200 beträgt (§ 19 VEG KVG). Die Möglichkeit der PV-Anpassung wird auch nach neuem Recht möglich sein, sofern die Wesentlichkeitsgrenze erreicht ist. Allerdings erfolgt die Anpassung erst dann, wenn die Steuererklärung für das Jahr t vorliegt. Bis dann zuwarten, rechtfertigt sich deshalb, weil ein Wohnsitzwechsel oft mit einem Wechsel des Ar-

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
		<p>beitsverhältnisses und damit mit einer Änderung des Einkommens verbunden ist. Einigermassen verlässliche Angaben über das im ganzen Jahr t erlangte Einkommen liegen erst mit der Steuererklärung t vor.</p> <p>- <i>Heirat</i>: Nach geltendem Recht können zwei Personen nach ihrer Heirat die Anpassung der PV verlangen, wobei dann auf ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt wird (§ 15 VEG KVG). Neu werden die Verheirateten zuzuwarten haben, bis die (gemeinsame) Steuererklärung t vorliegt. Die PV wird auf dieser Basis berechnet und rückwirkend ab Heiratsdatum ausgerichtet bzw. angepasst, sofern die Wesentlichkeitsgrenze erreicht ist.</p> <p>- <i>Scheidung</i>: Nach geltendem Recht kann eine Person nach der Scheidung die Anpassung der PV verlangen. Dabei wird auf die wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung abgestellt (§ 15 VEG KVG). Neu wird die PV für das Jahr t im Folgejahr gestützt auf die Steuererklärung t berechnet. Die Steuererklärung der Person erfasst das ganze Jahr, also auch die Zeit vor der Scheidung. Die PV wird ab der Scheidung rückwirkend vergütet, sofern die Wesentlichkeitsgrenze überschritten ist.</p> <p>- <i>Erlangung der Volljährigkeit</i>: Für das ganze Leistungsjahr ist das Alter zu dessen Beginn massgebend (§ 12). Der unterjährige Wechsel einer Altersgruppe ist deshalb kein Fall von § 15.</p> <p>- <i>Geburt eines Kindes</i>: Nach geltendem Recht und aktueller Praxis kann eine unverheiratete Person mit der Geburt des ersten Kindes die Anpassung der PV verlangen, wobei dann auf ihr aktuelles Einkommen abgestellt wird. Bei der Geburt eines weiteren Kindes wird aber nur die zusätzliche Kinderprämienverbilligung ausgerichtet, ohne das Einkommen neu zu bestimmen. Neu haben die Mutter oder die Eltern bei der Geburt des ersten Kindes und der weiteren Kinder zuzuwarten, bis die Steuerklärung t vorliegt. Die PV wird dann rückwirkend für die Zeit ab Geburt angepasst, sofern die Wesentlichkeitsgrenze überschritten ist.</p> <p>- <i>Reduktion des Einkommens</i>: Nach geltendem Recht kann eine Einkommensverminderung erst im Folgejahr für dieses folgende PV-Jahr geltend gemacht werden. Die im Jahr t eingetretene Einkommensverminderung führt also zu keiner Anpassung der PV t, sondern erst zu einer Anpassung der PV t+1 (VEG KVG 16). Auch nach neuer Ordnung soll eine Einkommensänderung erst im Folgejahr beachtet werden (mit Vorliegen der Steuerklärung t), dann allerdings zu einer rückwirkenden Anpassung der PV für das Jahr t führen, sofern die Wesentlichkeitsgrenze überschritten ist.</p> <p>- <u>„einer Person“</u>: gilt analog für Verheiratete, die gemeinsam ein PV-Gesuch stellen.</p> <p>- <u>„rückwirkend auf der Grundlage der Steuerklärung des betreffenden Jahres“</u>: Die Steuerklärung liegt erst im Folgejahr des Jahres vor, in welchem sich die Grundlagen geändert haben. Das bedeutet, dass die Änderung der Grundlagen nicht zu einer sofortigen Anpassung der PV führt, sondern die Anpassung erst zu Beginn des Folgejahres vorgenommen wird - dann allerdings rück-</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
		<p>wirkend für das Jahr, in dem die Änderung eingetreten ist. Das bedeutet für einzelne Fallgruppen:</p> <p>Abs. 1: „<u>wesentlich höhere Prämienverbilligung</u>“: erfasst sind auch Fälle, bei denen eine Person aufgrund veränderter Grundlagen überhaupt erst Anspruch auf eine PV hat. - Zur Wesentlichkeitsgrenze siehe Bemerkungen zu Abs. 4.</p> <p>- „<u>In Härtefällen</u>“: Vgl. Bemerkungen zu Abs. 4.</p> <p>Abs. 2: „<u>wesentlich tiefere Prämienverbilligung</u>“: Einem PV-Bezüger kann nicht zugemutet werden, mittels komplizierter Rechnungen zu prüfen, ob sein PV-Anspruch aufgrund veränderter Grundlagen wesentlich tiefer ist als von den Vollzugsbehörden angenommen. Deshalb soll Abs. 2 auf VO-Stufe so konkretisiert werden, dass die Meldepflicht besteht, wenn sich <i>das Einkommen</i> um einen bestimmten, in der Verordnung genannten Betrag erhöht oder wenn <i>andere, klar erkennbare Änderungen</i> vorliegen, die zu einer tieferen PV führen.</p> <p>Abs. 4: Die Wesentlichkeitsgrenze nach Abs. 1 muss nicht zwingend gleich hoch sein wie jene nach Abs. 2. Es gibt gute Gründe, geringere Voraussetzungen für den Anspruch auf PV-Erhöhung vorzusehen, als für die Pflicht, eine zu hohe PV zu melden.</p> <p>- Die Wesentlichkeitsgrenzen soll beträchtlich sein, jedenfalls höher als die 200-Franken-Grenze gemäss a§ 8 Abs. 4. Andernfalls kommt es zu einer sehr grossen Zahl von manuell zu bearbeitenden und damit aufwendigen Anpassungsverfahren, führt doch nur schon eine Einkommensreduktion von z.B. Fr. 3000 zu einer PV-Erhöhung von Fr. 300, wenn man von einem Eigenanteil von 10% ausgeht. Die Prämienverbilligung hat nicht die Funktion der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Personen, die durch die nicht unmittelbare Anpassung der PV in wirtschaftliche Not geraten, können sich an die Sozialämter wenden. Trotz allem ist vorgesehen, dass in Härtefällen eine sofortige Anpassung der Prämienverbilligung möglich ist (Abs. 1 Satz 3).</p>
	<p>C. Spezielle Bestimmungen für einzelne Versichertengruppen</p>	
<p>§ 10. [Leerstelle]</p>	<p><i>Gemeinsam besteuerte Erwachsene</i></p> <p>§ 16. ¹ Bei gemeinsam besteuerten Erwachsenen wird die Prämienverbilligung gemeinsam berechnet.</p> <p>² Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach der gemeinsamen Steuereinschätzung oder Steuererklärung bzw. nach der Summe der Einkommen.</p> <p>³ Die Referenzprämien werden addiert.</p> <p>⁴ Die Prämienverbilligung wird ent-</p>	<p>Abs. 2: Wird das anrechenbare Einkommen auf der Grundlage einer Steuereinschätzung oder einer Steuererklärung bestimmt (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 VE), so ist das Einkommen gemäss gemeinsamer Steuereinschätzung oder Steuererklärung massgebend. Wird das anrechenbare Einkommen auf anderer Grundlage bestimmt (vgl. § 13 Abs. 3 VE), so werden die Einkommen der gemeinsam zu Besteuernden addiert.</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
	sprechend der Höhe der Referenzprämien auf die beiden Erwachsenen verteilt.	
<p><i>Sonderfälle</i> a. <i>Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr</i> § 11. ¹ Für Neugeborene entsteht der Anspruch auf Prämienverbilligung in dem auf die Geburt folgenden Monat. ² Bei Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder des Elternteils massgebend, <u>unter deren oder dessen elterlicher Sorge oder Obhut sie stehen.</u></p>	<p><i>Minderjährige Kinder</i> a. <i>Grundsatz</i> § 17. ¹ Die Prämienverbilligung von Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird gemeinsam mit jener der Eltern berechnet. ² Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wenn die Eltern mit dem Kind zusammenleben und gemeinsam besteuert werden, ist das gemeinsame Einkommen der Eltern massgebend. b. Wenn die Eltern mit dem Kind zusammenleben, aber getrennt besteuert werden, ist das Einkommen des Elternteils mit dem höheren Einkommen massgebend. c. Wenn nur ein Elternteil mit dem Kind zusammenlebt, ist das Einkommen dieses Elternteils massgebend. <p>³ Die Referenzprämien der Eltern bzw. des Elternteils und des Kindes werden addiert. ⁴ Die Prämienverbilligung wird entsprechend der Höhe der Referenzprämien auf die Familienmitglieder verteilt.</p>	<p>Abs. 1: „<u>Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr</u>“: Es handelt sich um alle Personen, die im betreffenden Leistungsjahr 18 Jahre alt werden oder jünger sind (vgl. § 12 VE). aAbs. 2: Auf die <u>elterliche Sorge oder Obhut</u> kann nicht mehr abgestellt werden, denn heute üben beide unverheirateten Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus. Abs. 2: „<u>zusammenleben</u>“: Massgebend ist die bei der Einwohnerkontrolle gemeldete Wohnadresse. Abs. 3 und 4: <i>Beispiel:</i> Familie mit Eltern und 1 Kind. Die Referenzprämie für Kinder betrage Fr. 1'000, jene für Erwachsene Fr. 4'500. Die Referenzprämie für alle Familienmitglieder beträgt damit Fr. 10'000 (= 2 x Fr. 4'500 + 1 x Fr. 1'000). Die PV für die Familie betrage 4'000. Der Anteil des Kindes daran beträgt 10% (= Fr. 1'000 von Fr. 10'000). Der Krankenkasse des Kindes wird deshalb Fr. 400 überwiesen, jenen jedes Elternteils Fr. 1'800 (= 45% von Fr. 4'000). aAbs. 1: zu streichen; ergibt sich aus der allgemeineren Norm von § 15 Abs. 1.</p>
<p><i>Kantonsbeitrag und Höhe der Prämienverbilligung</i> § 17. ^{1,2,3} (...) ⁴ Für Kinder in bescheidenen wirtschaft-</p>	<p>b. <i>Einhaltung der Mindestansprüche</i> § 18. ¹ Hat eine Familie ein tiefes Einkommen und beträgt der auf ein Kind entfallende Anteil der Prämien-</p>	<p>Abs. 1 und 2: „<u>tiefes Einkommen</u>“/„<u>mittleres Einkommen</u>“: Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG schreibt „für untere und mittlere Einkommen“ vor, dass die Kantone die Prämien von Kindern „um mindestens 50 Prozent“ zu verbilligen haben. Zudem schreibt a§ 17 Abs. 4 EG KVG vor, dass Kinder „in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen“ mindestens 85% der regionalen Durchschnittsprämie erhalten</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
<p>lichen Verhältnissen nach Art. 65 Abs. 1 KVG ist eine einheitliche Verbilligung in Höhe von mindestens 85% der regionalen Durchschnittsprämie zu gewähren.</p> <p>² Hat die Familie ein mittleres Einkommen, beträgt der Anteil nach Abs. 1 50%.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Grenzen des tiefen und des mittleren Einkommens fest.</p>	<p>verbilligung der ganzen Familie weniger als 85% der Referenzprämie für Kinder, wird die Prämienverbilligung im Umfang der Differenz erhöht.</p>	<p>sollen. Abs. 1 und 2 setzen die Vorgaben des KVG (50%-Regelung) um bzw. übernehmen das bisherige Recht (85%-Regelung).</p> <p>- <u>Umsetzung der Vorgaben im neuen PV-System</u>: Es wird der auf das Kind entfallende Anteil der Familienprämienverbilligung berechnet; Basis für die „Verteilung“ der Familienprämie auf die Familienmitglieder sind die Referenzprämien (vgl. § 17 Abs. 4). Liegt der auf das Kind entfallende Anteil (in absoluten Zahlen) unter den 85% bzw. 50% der Referenzprämie für Kinder, wird die Familienprämienverbilligung entsprechend erhöht. - Bezogen auf das <i>Beispiel</i> bei § 17: Auf das Kind entfällt 10% der Familienprämienverbilligung; das entspricht Fr. 400. Die Referenzprämie für Kinder beträgt Fr. 1'000. Bei einem tiefen Einkommen der Familie müsste die Familie für das Kind eine PV von Fr. 850 bekommen (= 85% von Fr. 1'000). Deshalb wird die PV für das Kind um Fr. 450 auf Fr. 850 erhöht. Der Krankenkasse des Kindes werden Fr. 850 überwiesen.</p> <p>Abs. 3: Für das Jahr 2015 hat der Regierungsrat die Obergrenze des unteren Einkommens bei Fr. 53'900/Jahr und die Obergrenze des mittleren Einkommens bei Fr. 62'600 festgelegt (RRB 1060/2014).</p>
<p>[b. Junge Erwachsene im Allgemeinen § 12. ¹ (...)]</p> <p>² Anspruchsberechtigte Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine Kinder-Prämienverbilligung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Bezahlen sie eine Erwachsenenprämie, erhalten sie eine Prämienverbilligung für Erwachsene.</p>	<p><i>Kein § 12.</i></p>	<p>aAbs. 2: Hinsichtlich junger Erwachsener bis zum 25. Altersjahr haben die Krankenkassen zwei Möglichkeiten: (1) Sie können für junge Erwachsene tiefere Prämien festlegen als für (ältere) Erwachsene (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 KVG). In diesem Fall erhalten die Anspruchsberechtigten gemäss aAbs. 2 Satz 1 eine Kinder-PV. - (2) Wenn eine Krankenkasse keine Versichertengruppe „junge Erwachsene“ kennt, zahlen alle Erwachsenen unbesehen ihres Alters Krankenkassenprämien für Erwachsene. In diesem Fall erhalten Anspruchsberechtigte nach aAbs. 2 Satz 2 eine PV für Erwachsene.</p> <p>Kennt eine Krankenkasse die Versichertengruppe „junge Erwachsene“, so sind deren KK-Prämien tiefer als bei den übrigen Erwachsenen. In diesem Sinn betragen die regionalen Durchschnittsprämien (RDP) in der Prämienregion 1 des Kantons Zürich im Jahr 2015 Fr. 5'436 für Erwachsene und Fr. 5'076 für junge Erwachsene.</p> <p>Nach <u>geltendem Recht</u> erhalten die Versicherten wie erwähnt eine Kinder-PV, wenn die Versicherung die Kategorie „junge Erwachsene“ kennt. Das kann zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung oder zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung der Versicherten dieser Altersgruppe führen:</p> <p>- <i>Benachteiligung</i>: Die durchschnittlichen Krankenkassenprämien für junge Erwachsene liegen nur wenig unter den Prämien für Erwachsene; die (fixe) Prämienverbilligung für Kinder ist aber wesentlich tiefer als die Prämienverbilligung für Erwachsene mit tiefem Einkommen. – Beispiel: In der Prämienregion 1 beträgt die RDP für <u>Erwachsene</u> Fr. 5'436. Bei einem Einkommen von Fr. 15'000/Jahr beträgt die PV für ältere Erwachsene Fr. 1'764. Das ergibt eine Nettokrankenkassenprämie von Fr. 3'672 (= Fr. 5'436 - Fr. 1'764). Für <u>junge Erwachsene</u> beträgt die RDP Fr. 5'076 und die PV Fr. 1'116 (=Kinder-PV), was eine Nettokrankenkassenprämie von Fr. 3'960 (= Fr. 5'076 - Fr.</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
		<p>1'116) ergibt, also einen höheren Betrag als bei der Nettoprämie der älteren Erwachsenen.</p> <p>- <i>Bevorzugung</i>: Bei einem mittleren Einkommen ist die PV für ältere Erwachsene gering; sie ist u.U. tiefer als die Kinder-PV. Das kann zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung der jungen Erwachsenen führen. – Im Beispiel: Bei einem Einkommen von Fr. 40'000/Jahr beträgt die PV für <u>Erwachsene</u> in der Prämienregion 1 Fr. 600. Netto ist der Krankenkasse somit Fr. 4'836 zu bezahlen (= Fr. 5'436 - Fr. 600). <u>Junge Erwachsene</u> mit gleichem Einkommen haben der Krankenkasse demgegenüber nur Fr. 3'960 zu entrichten (= Fr. 5'076 - Fr. 1116).</p> <p>Diese Benachteiligungen und Bevorzugungen sollen zukünftig ausgeschlossen werden. Mit dem neu vorgesehenen System ist das der Fall: Auch den jungen Erwachsenen werden die Krankenkassenprämien insoweit verbilligt, als die Referenzprämien über ihrem Eigenanteil liegen. Massgebend ist hier die vom Regierungsrat festzulegende Referenzprämie für junge Erwachsene (vgl. Erläuterungen zu § 9 Abs. 3). Damit braucht es keine aAbs. 2 entsprechende Bestimmung mehr.</p>
<p><i>c. Junge Erwachsene in Ausbildung</i></p> <p>§ 13. ¹ Die Prämienverbilligung für junge Erwachsene in Ausbildung gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG beträgt <u>mindestens 50%</u> der regionalen Durchschnittsprämie für junge Erwachsene.</p> <p>² Als Ausbildung gilt jeder berufliche Erstausbildungsgang, für den ein Kinderabzug im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes geltend gemacht werden kann.</p>	<p><i>Junge Erwachsene in Ausbildung</i></p> <p>§ 19. ¹ Versicherte in Ausbildung, für die eine familienrechtliche Unterstützungspflicht besteht, haben zwischen dem 18. und dem 25. Altersjahr Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn sie ein tiefes Einkommen haben und wenn die unterstützungspflichtige Person höchstens ein mittleres Einkommen hat.</p> <p>² Die Prämienverbilligung beträgt 50% der Referenzprämie für junge Erwachsene.</p> <p>³ Besteht keine familienrechtliche Unterstützungspflicht, richtet sich die Prämienverbilligung nach § 9.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Grenzen des tiefen und des mittleren Einkommens. Zur Vermeidung von Schwelleneffekten kann er für darüber liegende Einkommen reduzierte Prämienverbilligungssätze festlegen.</p>	<p>Abs. 1: Allgemein: Gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG haben die Kantone die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung „für untere und mittlere Einkommen“ um mindestens 50% zu verbilligen. Aus den Materialien zum KVG ergibt sich, dass diese Regelung auf die Entlastung von Familien mit erwachsenen Kindern in Ausbildung zielt. Deshalb ist in erster Linie auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern abzustellen (vgl. auch Marco Donatsch, Die Festsetzung des Prämienverbilligungsanspruchs junger Erwachsener in Ausbildung, in: Jusletter 31. Januar 2011), ergänzend auch auf jene der jungen Erwachsenen.</p> <p>- <u>„in Ausbildung“</u>: Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn für die in Ausbildung stehende Person eine Ausbildungszulage gemäss Familienzulagengesetz (FamZG) bezogen wird oder wenn sie auf andere Weise nachweist, dass sie eine Erstausbildung absolviert.</p> <p>- <u>„familienrechtliche Unterstützungspflicht“</u>: Die Betrachtung der finanziellen Lage Dritter (i.d.R. der Eltern) ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine solche Drittperson die in Ausbildung stehende Person gemäss Familienrecht zu unterstützen hat. Ob das der Fall ist, soll ebenfalls in erster Linie danach beurteilt werden, ob für die junge Erwachsene eine Ausbildungszulage bezogen wird. Ohne familienrechtliche Unterstützungspflicht kommt § 19 nicht zur Anwendung; die Prämienverbilligung richtet sich dann nach §§ 9-11.</p> <p>- <u>„Anspruch auf Prämienverbilligung“</u>: Sind die Voraussetzungen (tiefes Einkommen bei junger Erwachsener in Ausbildung; mittleres Einkommen bei unterstützungspflichtiger Person) nicht erfüllt, erhält die junge Erwachsene in Ausbildung überhaupt keine PV, auch keine PV nach § 9.</p> <p>- <u>„mittleres Einkommen“</u>: Nach geltendem Recht und den Festlegungen des Regierungsrates liegt die obere Grenze des mittleren Einkommens von Familien bei rund Fr. 62'600/Jahr. Von einem höchstens mittleren Einkommen ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die unterstützungspflichtige Person selbst PV bezieht. Bei einem höheren, eine PV ausschliessenden, aber trotzdem nur mittleren Einkommen wird die junge Erwachsene in Ausbildung das max. mittlere Einkommen der Eltern</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
		<p>auf andere Weise zu belegen haben, z.B. mittels Steuereinschätzung der Eltern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Eltern in einem <u>andern Kanton</u> wohnen, sollen die jungen Erwachsenen in Ausbildung das Bruttoeinkommen deklarieren. Dieses soll analog den Quellensteuerpflichtigen in das anrechenbare Einkommen umgerechnet werden. - Wenn die Eltern <u>im Ausland</u> wohnen, haben die jungen Erwachsenen in Ausbildung das Bruttoeinkommen der Eltern zu deklarieren. Dieses wird gemäss Kaufkraft zu korrigieren sein. <p>Abs. 2: „50%“: Seit jeher beträgt die PV für junge Erwachsene in Ausbildung 50%. Motive, diesen (hohen) Prozentsatz heraufzusetzen, sind nicht erkennbar. Deshalb soll der PV-Satz von 50% so im Gesetz festgeschrieben werden. - Die jungen Erwachsenen in Ausbildung erhalten keine PV nach § 9, selbst wenn die gestützt auf § 9 berechnete, auf ihrem Einkommen basierende PV mehr als 50% betragen sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - „<u>der Referenzprämie</u>“: Gemeint ist die vom Regierungsrat festzusetzende Referenzprämie für junge Erwachsene (vgl. KVG 61 III und vorstehend § 9 Abs. 3). <p>Abs. 4: „Zur Vermeidung von Schwelleneffekten“: Hat eine Familie ein Einkommen, das knapp über der Obergrenze des mittleren Einkommens liegt, so lohnt es sich für sie, weniger zu verdienen, wenn der Minderverdienst kleiner ist als die hinzukommende Prämienverbilligung. (Beispiel: Obergrenze = Fr. 62'600. Einkommensreduktion von 62'700 auf 62'500 (minus 200) bewirkt 50% einer PV für junge Erwachsene in Ausbildung (rund plus 2'000). Solche Schwelleneffekte lassen sich vermeiden, wenn für Einkommen, die über den Obergrenzen des tiefen bzw. mittleren Einkommens liegen, reduzierte Prämienverbilligungen ausgerichtet werden. (Im Beispiel: lineare Reduktion des Prämienverbilligungssatzes von 50% auf 0% für Einkommen zwischen 62'600 und 64'600).</p>
<p><i>d. Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen</i></p> <p>§ 14. ¹ Für Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) wird eine Prämienverbilligung in der Höhe des <u>Pauschalbetrags für die Obligatorische Krankenpflegeversicherung</u> gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG ausgerichtet. <u>Solche Personen haben keinen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligungsbeiträge nach diesem Gesetz.</u></p>	<p><i>Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen</i></p> <p>§ 20. ¹ Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) wird eine Prämienverbilligung in der Höhe des <u>Pauschalbetrags</u> gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG ausgerichtet.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Abs. 1: Satz 1 kann gekürzt werden. Satz 2 ist nicht nötig, denn auch EL-Bezüger erhalten eine Prämienverbilligung.</p> <p>Abs. 3: Daraus ergibt sich durch Umkehrschluss, dass die Prämienverbilligung nach Abs. 1 <u>von Amtes wegen</u> ausgerichtet wird; sie muss nicht beantragt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Frage der <u>Verjährung</u> vgl. § 29 Abs. 3.

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
<p>² Der Pauschalbetrag gemäss Abs. 1 geht zulasten des Gesamtbetrages für die Prämienverbilligung.</p> <p>³ Entfällt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen, gilt das ursprüngliche Gesuch um Ergänzungsleistungen als Antrag auf individuelle Prämienverbilligung.</p>		
<p>Prämienübernahmen</p> <p>§ 18. ¹ Die Gemeinde übernimmt die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von versicherten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, soweit das nach dem Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht gewährleistet ist.</p> <p>² Die Gemeinde überweist die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckte Prämie direkt dem Versicherer.</p> <p>³ Die Forderungen des Versicherers gehen auf die Gemeinde über.</p> <p>⁴ Der Kanton vergütet der Gemeinde die Aufwendungen zulasten des Gesamtbetrages für die Prämienverbilligung.</p>	<p><i>Personen mit nicht gedecktem sozialem Existenzminimum</i></p> <p>§ 21. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckte Prämie wird direkt dem Versicherer überwiesen.</p> <p>³ Die Forderungen der Versicherer gegenüber der versicherten Person gehen auf die Gemeinde über. Diese macht sie unter den Voraussetzungen von §§ 26-30 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 geltend und leitet den Erlös dem Kanton weiter.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Abs. 1 und 4: unverändert von a§ 18 übernommen.</p> <p>Abs. 1: Die Prämienübernahme nach Abs. 1 setzt nicht voraus, dass die Person Sozialhilfe <i>tatsächlich bezieht</i>; es genügt, wenn sie Sozialhilfe beziehen <i>könnte</i>.</p> <p>- Die Prämienübernahme erfordert einen entsprechenden Antrag beim Sozialamt. Dieses ermittelt dann den Grundbedarf. In der Praxis verlangen jedoch viele Personen keine Prämienübernahmen, obwohl sie die Voraussetzungen dafür erfüllen würden.</p> <p>- Für die Berechnung des „nach dem Sozialhilferecht berechneten sozialen Existenzminimums“ vgl. den neuen Abs. 3 von § 15 des Sozialhilfegesetzes.</p> <p>Abs. 2: von aAbs. 2 übernommen, wobei nicht mehr normiert sein soll, wer die Prämienverbilligung überweist. Dies schafft Flexibilität für den Vollzug.</p> <p>Abs. 3: <u>Satz 1</u> inhaltlich unverändert von a§ 18 Abs. 3 übernommen. - <u>Satz 2:</u> Nach dem Wortlaut des geltenden Rechts können von der Gemeinde übernommene Prämien wohl nur dann zurückgefordert werden, wenn sie <i>unrechtmässig</i> ausgerichtet worden sind (vgl. a§ 20 Abs. 2 EG KVG; anders ist wohl die Weisung des Regierungsrats zur EG-KVG-Revision 14. Januar 2013, S. 21, zu verstehen: „Damit [mit der Legalzession nach aAbs. 3] kann die Gemeinde das Geld später von der versicherten Person zurückfordern, <i>wenn sich die Gelegenheit dazu ergibt</i>.“). Die Einschränkung der Rückforderung auf Fälle, wo die Prämienübernahme unrechtmässig erfolgt ist, ist nicht sachgerecht: Auch wenn es sich bei den Prämienübernahmen nicht um Sozialhilfeleistungen handelt (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. B.4.1), sollten Personen, die im Sinne von §§ 27 und 28 SHG zu neuem Vermögen gekommen sind, die Prämienübernahmen zurückerstatten müssen. Dies soll aber nur für den durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Teil der Krankenkassenprämien gelten. Bei einer Prämienverbilligung ist eine Rückforderung nur dann angezeigt, wenn sie unrechtmässig erstattet worden ist.</p> <p>- „<u>machen sie ... geltend</u>“: Sind die Voraussetzungen einer Rückforderung erfüllt, fordern die Gemeinden i.d.R. alle nach Sozialhilferecht ausgerichteten Leistungen zurück. Die Prämienübernahmen sind Teil dieses Pakets.</p>
<p><i>e. Quellensteuerpflichtige Personen</i></p> <p>§ 15. ¹ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird der Quellen-</p>	<p><i>Quellensteuerpflichtige Personen</i></p> <p>§ 22. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird der Quel-</p>	<p>aAbs. 2: Satz 1: Die Regelung müsste angepasst werden: „Vorvorjahr“ statt „Vorjahr“, denn die Zahlen des Vorjahres sind noch nicht vorhanden oder nur in schlechter Qualität (unvollständige Quellensteuerbeträge) verfügbar (vgl. Begründung zu § 9 VEG KVG). Um mehr Flexibilität zu er-</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
<p>steuerbetrag <u>entsprechend dem im ordentlichen Einschätzungsverfahren massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen</u> umgerechnet.</p> <p>² Das kantonale Steueramt meldet den Gemeinden jährlich die im Vorjahr quellensteuerpflichtigen Personen. Die Gemeinden ermitteln aufgrund dieser Angaben die Personen, welche die Voraussetzungen zur Prämienverbilligung für das nachfolgende Auszahlungsjahr erfüllen, und melden diese der Sozialversicherungsanstalt (SVA).</p> <p>³ Personen, die der Quellensteuer unterliegen und für die beim Steueramt keine Quellensteuerdaten vorliegen, können bei der Gemeinde einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Die Gemeinde informiert diese Personen über diese Möglichkeit.</p>	<p>lensteuerbetrag <u>in das entsprechende anrechenbare Einkommen nach § 11</u> umgerechnet.</p> <p>Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</p>	<p>halten, soll die Frage, welches Jahr massgebend ist, auf VO-Stufe erfolgen.</p> <p><u>Satz 2</u>: Auch diese Verfahrensvorschrift ist mit ihrer Regelung auf Gesetzesstufe zu starr. Regelung neu auf VO-Stufe.</p> <p>aAbs. 3: <u>Satz 1</u> ergibt sich so schon aus der allgemeinen Regelung von § 26 Abs. 1. - <u>Satz 2</u>: Regelung auf VO-Stufe, vgl. § 3 Abs. 4.</p>
<p><i>f. Asylsuchende</i></p> <p>§ 16. Der Regierungsrat <u>bestimmt über</u> die Anspruchsberechtigung von Personen, welche der Asylgesetzgebung unterstehen.</p>	<p><i>Asylsuchende</i></p> <p>§ 23. Der Regierungsrat <u>regelt</u> die Anspruchsberechtigung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen.</p>	
<p><i>g. Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der EG, in Island oder in Norwegen wohnen</i></p> <p>§ 16a. ¹ Zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigt sind Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> die Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen haben, die aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Schweiz obligatorisch für Krankenpflege versichert sind, deren im In- und Ausland erzielt 	<p><i>Versicherte mit Wohnsitz im Ausland</i></p> <p>§ 24. ¹ Der Kanton entrichtet Personen mit Wohnsitz im Ausland eine Prämienverbilligung, wenn sie aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens verpflichtet sind, sich in der Schweiz für Krankenpflege zu versichern. Der Anspruch auf Prämienverbilligung gegenüber dem Bund bleibt vorbehalten.</p> <p>² Das anrechenbare Einkommen wird an das Preisniveau im Wohnsitzstaat der anspruchsberechtigten Person</p>	<p>Abs. 1: „<u>mit Wohnsitz im Ausland</u>“: Gemäss VEG KVG 14 IV gelten die Regelungen von EG KVG 16a sinngemäss auch für Personen mit Wohnsitz in einem andern ausländischen Staat als einem Staat der EU, Island und Norwegen. Diese materielle, anspruchsbegründende Regelung gehört auf Gesetzesstufe. Auch bei Personen mit Wohnsitz in einem solchen Staat ist jedoch vorausgesetzt, dass die Personen aufgrund eines Staatsvertrags verpflichtet sind, sich in der Schweiz für die Krankenpflege versichern zu lassen.</p> <p>- „<u>Der Anspruch ... bleibt vorbehalten</u>“: Der Bund gewährt Bezüglern einer schweizerischen Rente mit Wohnsitz in der EG eine Prämienverbilligung (KVG 66a I).</p> <p>Abs. 2: Bei Bezüglern einer schweizerischen Rente korrigiert der Bund das zur Bestimmung der PV anrechenbare Einkommen entsprechend der Kaufkraft im Wohnland (VPVKEG 6). Die Preisniveauintizes setzt das EDI jährlich fest (vgl. SR 832.112.51). Es drängt sich auf, diese Korrektur auch bei den Personen mit Wohnsitz im Ausland vorzunehmen, die keine schweizerische Rente bezie-</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
<p>Gesamteinkommen sowie deren im In- und Ausland liegendes Gesamtvermögen die vom Regierungsrat nach § 8 Abs. 2 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten.</p> <p>² Die Prämien werden um so viel verbilligt, als die Durchschnittsprämie 8% des massgebenden Einkommens übersteigt. Beträge unter Fr. 200 pro Jahr werden nicht ausbezahlt.</p> <p>³ Der Antrag auf Prämienverbilligung ist mit den erforderlichen Unterlagen der SVA einzureichen. Er ist nur für das Antragsjahr gültig.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Bemessungsgrundlagen fest und regelt die Durchführung der Prämienverbilligung.</p>	<p>angepasst.</p>	<p>hen.</p> <p>- Der Regierungsrat wird auch für diese Personengruppen eine <u>Referenzprämie</u> festzulegen haben (vgl. § 9 Abs. 3). Er dürfte dabei die Referenzprämien übernehmen, die das EDI für Bezüger einer schweizerischen Rente festlegt (SR 832.112.51)</p> <p>aAbs. 1: <u>lit. a:</u> Ausdehnung des Geltungsbereichs, siehe oben. <u>Lit. b:</u> zu übernehmen. <u>Lit. c:</u> hinfällig mit dem neuen PV-System.</p> <p>aAbs. 2: Das System von aAbs. 2 wird zum ordentlichen System gemacht. Deshalb braucht es aAbs. 2 nicht mehr.</p> <p>aAbs. 3: betrifft das Verfahren; Regelung auf VO-Stufe.</p> <p>aAbs. 4: Hinfällig mit dem neuen PV-System</p>
	D. Finanzierung	
<p><i>Kantonsbeitrag und Höhe der Prämienverbilligung</i></p> <p>§ 17. ¹ Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung fest. Dieser entspricht mindestens 80% des mutmasslichen Bundesbeitrages nach Art. 66 KVG.</p> <p>² Der Regierungsrat setzt die Höhe der Prämienverbilligung für Erwachsene, junge Erwachsene in Ausbildung und Kinder fest.</p> <p>³ Er kann die Beiträge nach Vermögen, Einkommen und Prämienregionen abstufen.</p> <p>⁴ Für Kinder in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Art. 65 Abs. 1 KVG ist eine einheitliche Verbilligung in</p>	<p><i>Bundes- und Kantonsbeitrag</i></p> <p>§ 25. ¹ Die Prämienverbilligungen werden durch den Bundesbeitrag und durch einen Beitrag des Kantons finanziert.</p> <p>² Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag so fest, dass er mindestens 80% des mutmasslichen Bundesbeitrages nach Art. 66 KVG entspricht.</p>	<p>Abs. 2: entspricht a§ 17 Abs. 1. Damit wird die Ausgabenkompetenz des Regierungsrats begründet.</p> <p>aAbs. 2 und 3: Regelungen hinfällig mit dem Wechsel zum System der bedarfsorientierten PV. Der Regierungsrat legt neu die Referenzprämien und den Eigenanteil fest (§§ 9 und 10).</p> <p>aAbs. 4: Abs. 4 regelt die Höhe der PV für Kinder. Deshalb sollte das bei § 18 geregelt werden.</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
Höhe von mindestens 85% der regionalen Durchschnittsprämie zu gewähren.		
	E. Verfahren	
<p><i>b. Ordentliches Verfahren</i></p> <p>§ 19a. ¹ Die Gemeinde ermittelt die Personen, die auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 und 2 Anspruch auf Prämienverbilligung haben, und übermittelt der SVA die erforderlichen Daten bis am 30. April des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.</p> <p>² Die SVA stellt den berechtigten Personen ein Antragsformular zu. Personen, die eine Prämienverbilligung beanspruchen wollen, beantragen diese innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt des Antragsformulares bei der SVA.</p> <p>³ Die SVA zahlt die Prämienverbilligung dem Versicherer in der Regel am 30. Juni des Auszahlungsjahres aus.</p>	<p><i>Antrag und Entscheid</i></p> <p>§ 26. ¹ Prämienverbilligungen werden nur auf Antrag entrichtet.</p> <p>² Personen, deren Prämienverbilligungsanspruch sich aus den Daten der amtlichen Register ergibt, erhalten von Amtes wegen ein Antragsformular.</p> <p>³ Über den Antrag auf Prämienverbilligung wird in der Regel vor Beginn des Leistungsjahres entschieden.</p>	<p>Allgemein: Im Gesetz sollen nur noch die wichtigsten Grundsätze zum Verfahren geregelt werden. Alles Weitere soll in der Verordnung stehen. Damit kann auf technische Entwicklungen (z.B. Einführung der kantonalen Einwohnerregisterplattform) rasch und flexibel reagiert werden.</p> <p>Abs. 1: Grundsatz normieren, dass PV beantragt werden muss. Also keine Auszahlung der PV von Amtes wegen.</p> <p>Abs. 2: Die zentralen Punkte von aAbs. 1 und 2 übernommen, ohne das Verfahren im Detail zu regeln. Dies soll auf VO-Stufe geschehen. Jedoch neu normiert, dass das Formular immer dann von Amtes wegen zugestellt wird, wenn sich aus den Daten der amtlichen Register ergibt, dass eine Person PV-berechtigt ist. Im Vordergrund stehen hier das Einwohnerregister und das Steuerregister der Gemeinde. Allerdings haben die Vollzugsinstanzen nicht jedes beliebige Register einzelfallmässig zu prüfen, ob sich daraus z.B. ein Hinweis auf ein tiefes Einkommen ergibt. Die Meinung ist, dass auf die Daten jener Register zu greifen ist, aus denen sich die PV-Berechtigung in einem routinemässigen, automatisierten Verfahren feststellen lässt.</p> <p>- 90-92% der versandten Antragsformulare werden der SVA wieder retourniert. Es ist aber nicht so, dass die restlichen 8-10% keine PV bekämen. So gibt es Sozialhilfebeziehende und EL-Beziehende, die das Formular nicht einsenden, weil die Gemeinde dies für sie erledigen wird oder weil es bei der Grundbedarfsrechnung keine Rolle spielt, ob sie PV beantragt haben oder nicht. Andere Personen, die ein Gesuchsformular erhalten haben, sind nach dem Stichtag (1. April) weggezogen, ohne dass die SVA dies beim Versand der Gesuche erfahren hätte.</p> <p>Abs. 3: Der Zeitpunkt des Entscheids über den Antrag ist eine wichtige Vorgabe für die Regelung des Verfahrens auf VO-Stufe. Gleichzeitig wird damit für das ordentliche (automatisierte) Verfahren der <u>Zielkonflikt von KVG 65 III</u> entschieden, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass (1) bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen „die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse“ berücksichtigt werden und dass (2) die Prämienverbilligungen so frühzeitig festgesetzt werden, dass die Versicherten „ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen“, d.h., dass ihnen die Versicherer im Umfang der Prämienverbilligung keine Rechnung stellen. Abs. 3 priorisiert die zweite Anforderung, d.h. keine Prämienbevorschussung, jedoch Abstellen auf nicht ganz aktuelle Daten.</p> <p>aAbs. 2: Die Idee der Antragspflicht wird in nAbs. 1 aufgenommen. Regelung auf Verordnungsstufe, wer das Formular zustellt und innert welcher Frist es retourniert werden muss.</p> <p>aAbs. 3: an anderer Stelle regeln (§ 32).</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
<p><i>c. Ausserordentliches Verfahren</i> § 19b. ¹ Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, aber kein Antragsformular erhalten haben, können bei der Gemeinde einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen.</p> <p>² Die Gemeinde entscheidet über den Antrag. Heisst sie den Antrag gut, weist sie die SVA zur Auszahlung der Prämienverbilligung an den Versicherer an.</p> <p>³ Gewährt die Gemeinde eine Prämienverbilligung auf anderer Grundlage als einer Steuereinschätzung nach § 9 Abs. 2, überprüft sie ihren Entscheid, sobald eine rechtskräftige Steuereinschätzung für das dem Auszahlungsjahr vorangehende Jahr vorliegt. Wurde der Person eine zu hohe Prämienverbilligung gewährt, meldet die Gemeinde dies der SVA.</p>	<p><i>Überprüfung der Prämienverbilligungen</i> § 27. Ist eine Prämienverbilligung auf anderer Grundlage als einer Steuereinschätzung bestimmt worden, wird die Höhe der Prämienverbilligung geprüft und korrigiert, sobald die Steuereinschätzung für die massgebende Zeit vorliegt.</p>	<p>Die Regelung entspricht in etwa aAbs. 3, wobei nicht mehr gesagt wird, wer die Prüfung vornimmt. In der Verordnung dürfte damit die SVA betraut werden, denn sie verfügt mittels Datenexport aus Züriprimo über die nötigen Informationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - „<u>und korrigiert</u>“: Korrektur nur dann, wenn die <u>Erheblichkeitsgrenze</u> gemäss § 30 erreicht ist. - „<u>die massgebende Zeit</u>“: in der Regel ist dies das Vorjahr des Leistungsjahres. Bei Zuziehenden kann es jedoch das Leistungsjahr betreffen. - Auf VO-Stufe zu regeln: Für die Umsetzung dieser Bestimmung muss die Gemeinde der SVA mitteilen, auf welcher Grundlage die der SVA gemeldeten Einkommen beruhen; nur so kann SVA erkennen, bei welchen Fällen sie eine Neuberechnung der PV vornehmen muss. <p>aAbs. 1: Dass das Gesuch bei der Gemeinde gestellt werden kann oder muss, soll nicht im Gesetz geregelt werden. Beim Verfahren soll Flexibilität für neue Formen der Aufgabenteilung zwischen SVA und Gemeinden geschaffen werden. Regelung allenfalls auf VO-Stufe.</p> <p>aAbs. 2: Regelung auf VO-Stufe.</p> <p>aAbs. 3: Grob geschätzt erhält die SVA 1000 Meldungen pro Jahr. Allerdings sprechen viele Gemeinden keine PV gestützt auf eine Steuererklärung zu, sondern warten, bis die Steuereinschätzung vorliegt; nur bei Insistieren der Berechtigten stellen sie auf Steuererklärung ab. Abstellen auf andere Dokumente als Steuererklärung oder -einschätzung kommt ganz selten vor.</p>
<p><i>Rückforderung</i> § 20. ¹ In den Fällen von § 19b Abs. 3 fordert die SVA den unrechtmässig ausbezahlten Betrag von der versicherten Person zurück.</p> <p>² Die Gemeinde fordert Leistungen gemäss § 18 Abs. 1, die unrechtmässig ausgerichtet wurden, zurück und leitet sie dem Kanton weiter.</p>	<p><i>Rückforderung</i> § 28. Die SVA und die Gemeinden fordern Prämienverbilligungen und Prämienübernahmen von den versicherten Personen zurück, wenn sie auf unvollständigen oder fehlerhaften Angaben oder Daten beruhen oder wenn sie unrechtmässig ausbezahlt wurden.</p>	<p>Konkretisierung und Generalisierung der bisherigen Regelung: Es soll verdeutlicht werden, was unter „unrechtmässiger Ausrichtung“ nach aAbs. 2 zu verstehen ist: Die Prämienverbilligung/übernahme wurde durch unwahre/unvollständige Angaben erwirkt oder beruht auf fehlerhafter Datengrundlage. Ferner soll die Regelung nicht nur für Gemeinden gelten, sondern auch für die SVA. (Die Rückforderung von rechtmässig erfolgten Prämienübernahmen nach Eintritt einer wesentlichen Vermögensverbesserung beim Empfänger ist in § 21 Abs. 3 geregelt.)</p>
<p><i>Verjährung</i> § 21. ¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung verjährt zwei Jahre nach Beginn des Jahres, für das er geltend gemacht wird.</p> <p>² Der Rückforderungsanspruch gemäss § 20 verjährt zwei Jahre, nachdem die Gemeinde Kenntnis von der Unrechtmässigkeit der Ausrichtung der Beiträge</p>	<p><i>Verjährung</i> § 29. ¹ Gesuche um Prämienverbilligungen können bis zum Ende des Leistungsjahres gestellt werden.</p> <p>² Rückforderungsansprüche verjähren in einem Jahr, nachdem die sie begründenden Tatsachen bekannt geworden sind, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit Ausrichtung der</p>	<p>Abs. 1: Erhält eine Person kein Antragsformular für eine PV oder reicht sie dieses nicht ein, so kann sie dies nach geltendem Recht noch während des ganzen Folgejahres des betreffenden Leistungsjahres nachholen. Das ist nicht gerechtfertigt: Die PV soll aktuelle Finanzengpässe überbrücken. Deshalb soll die Verjährungsfrist um ein Jahr verkürzt werden: Gesuche sollen fortan spätestens am Ende eines Leistungsjahres eingereicht werden müssen.</p> <p>Abs. 2: Verallgemeinerung von aAbs. 2, unter Reduktion der Verjährungsfrist ebenfalls auf ein Jahr.</p> <p>Abs. 3: Verweisung anpassen, im Übrigen unverändert übernommen. Regelungs idee: Wenn bei</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
<p>erhalten hat, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit Ausrichtung der Beiträge.</p> <p>³ Abs. 1 gilt nicht in Fällen von § 14 Abs. 3.</p>	<p>Beiträge.</p> <p>³ Abs. 1 gilt nicht in Fällen von § 20 Abs. 3.</p>	<p>EL-Bezüglern der Anspruch auf EL wegfällt (und damit auch der Pauschalbetrag für die PV, vgl. § 20 Abs. 2), so gilt das Gesuch um EL als Antrag auf PV (§ 20 Abs. 3). Der Anspruch auf PV kann in solchen Fällen indessen bereits nach § 29 Abs. 1 verjährt sein. Um das zu verhindern, ist die Verjährung nach Abs. 1 in Fällen von § 20 Abs. 3 ausgeschlossen.</p>
<p><i>Grundsatz</i></p> <p>§ 8. Abs. 1-3 (...)</p> <p>⁴ (...). Prämienverbilligungsbeiträge unter Fr. 200 werden nicht ausgerichtet.</p>	<p><i>Erheblichkeitsgrenze</i></p> <p>§ 30. ¹ Prämienverbilligungen unter dem in der Verordnung genannten Grenzwert werden nicht ausgerichtet.</p> <p>² Erhöht oder vermindert sich eine Prämienverbilligung durch eine Korrektur um weniger als den Grenzwert nach Abs. 1, wird die Differenz weder ausgerichtet noch zurückgefordert. § 15 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Regelungszweck: Sehr kleine Prämienverbilligungen bzw. Differenzbeträge sollen nicht ausgerichtet bzw. zurückgefordert werden, denn der Verwaltungsaufwand ist in solchen Fällen unverhältnismässig. Generalisierung der Regelung von a§ 8 Abs. 4 Satz 2 („Prämienverbilligungsbeiträge unter Fr. 200 werden nicht ausgerichtet.“), wobei der Grenzbetrag in der VO fixiert werden soll. Dadurch wird eine höhere Flexibilität erreicht: Je geringer der administrative Aufwand bei der Behandlung von (Änderungs-)Gesuchen, desto tiefer kann der Grenzwert festgesetzt werden.</p> <p>Die Erheblichkeitsgrenze gilt „pro Fall“, d.h. pro Person oder pro Familie, für welche eine PV-Gesuch gestellt und die PV berechnet wird.</p> <p>Abs. 2: Regelung gilt insbesondere für die Überprüfung einer PV nach § 27 oder für die Rückforderung einer PV nach § 28.</p> <p>Verhältnis zu § 15: Bei § 30 geht es um administrative Korrekturen, die rasch und automatisiert abgewickelt werden können. Hier ist der Verwaltungsaufwand relativ gering. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 30 kann deshalb tiefer angesetzt werden als die Wesentlichkeitsgrenzen nach § 15. Denn bei der Veränderung der Grundlagen ist eine Einzelfallprüfung gestützt auf individuell zu prüfende Unterlagen (z.B. Steuererklärung oder Lohnabrechnungen) vorzunehmen, was wesentlich aufwendiger ist.</p>
F. Vollzug		
<p><i>Verfahren</i></p> <p>a. SVA</p> <p>§ 19. ¹ Die SVA ist die für die Durchführung der Prämienverbilligung gemäss § 8 Abs. 1 und den Datenaustausch gemäss Art. 65 Abs. 2 KVG zuständige Stelle.</p> <p>² Sie kann jederzeit verlangen, dass der Versicherer ihr die Personendaten gemäss Art. 105g KVV aller im Kanton versicherten Personen meldet.</p>	<p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>§ 31. ¹ Die SVA führt die Prämienverbilligung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durch.</p> <p>² Sie ist für den Datenaustausch gemäss Art. 65 Abs. 2 KVG zuständig und kann jederzeit verlangen, dass die Versicherer ihr die Personendaten gemäss Art. 105g KVV aller im Kanton versicherten Personen melden.</p>	<p>Im Wesentlichen von § 19 übernommen.</p>
<p><i>Zahlungen</i></p> <p>§ 22. Der Kanton stellt der SVA die not-</p>	<p><i>Überweisung an die Versicherer</i></p> <p>§ 32. ¹ Die SVA überweist den Ver-</p>	<p>Abs. 1: Sinngemäss von a§ 19a Abs. 3 übernommen. In der Praxis erfolgt eine Hauptüberweisung an die Versicherer mit Valuta 1. Juli, ferner einige weitere, kleinere Überweisungen nach diesem Datum, die auf Prämienverbilligungsansprüchen zufolge Nachmeldungen beruhen. Diese zusätzli-</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
<p>wendigen finanziellen Mittel für die Prämienverbilligung durch Vorschüsse zur Verfügung.</p>	<p>sicherern die Prämienverbilligungen mit Valuta 1. Juli des Leistungsjahres.</p> <p>² Der Kanton schießt der SVA die den Versicherern zu überweisenden Prämienverbilligungen vor.</p>	<p>chen Überweisungen erfolgen nicht mit Valuta 1. Juli, d.h. zinsfrei. Auch diese zusätzlichen Überweisungen schießt der Kanton der SVA vor.</p> <p>Abs. 2: Von a§ 22 übernommen. Der Kanton stellt der SVA den Betrag einige Tage vor der Überweisung an die Versicherer zur Verfügung</p>
<p><i>Betreibungen und Verlustscheine für unbezahlte Prämien</i></p> <p>§ 18a. ¹ Zuständige kantonale Behörde nach Art. 64a Abs. 2 und 3 KVG ist die SVA.</p> <p>² Der Versicherer stellt die Rechnung nach Art. 105f Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) der SVA zu. Die SVA begleicht die Rechnung bis am 30. Juni.</p> <p>³ Der Versicherer gibt der SVA die Schuldnerinnen und Schuldner bekannt, die wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrieben werden (Art. 64a Abs. 2 KVG). Die SVA leitet die Betreibungsanzeige an die zuständige Gemeinde weiter.</p> <p>⁴ Werden Personen betrieben, deren nach dem Sozialhilferecht berechnetes Existenzminimum nicht gedeckt ist, meldet die Gemeinde dies der SVA. Die SVA zeigt dem Versicherer an, dass die Betreibung nicht fortgesetzt werden soll, bis die Meldung widerrufen wird.</p> <p>⁵ Der Versicherer darf die von ihm erwirkten Verlustscheine nicht Dritten abtreten.</p> <p>⁶ Die Entschädigungen für Verlustscheine gehen zulasten des Gesamtbetrages der Prämienverbilligung.</p>	<p><i>Verlustscheine für unbezahlte Prämien</i></p> <p>§ 33. Die Übernahme der Forderungen durch den Kanton gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG geht zulasten des für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags.</p>	<p>Allgemein: Regelung des in a§18a bestimmten Verfahrens auf VO-Stufe, nicht zuletzt deshalb, weil der Datenaustausch nach KVG 64a neu geregelt werden soll (vgl. „Konzept Datenaustausch zum Art. 64a KVG“).</p> <p>Einzig aAbs. 6 sollte weiterhin auf Gesetzesstufe geregelt sein.</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
<p>⁷ Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG. Er kann die nach Art. 105i KVV einem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitel bezeichnen.</p>		
<p><i>Abrechnung und Revision</i> § 23. ¹ Die SVA erstellt zuhanden der Direktion eine Abrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis Ende März über die im Vorjahr ausgerichteten Prämienverbilligungen und Pauschalbeträge, b. bis Ende Mai über die im Vorjahr ausgerichteten Entschädigungen für Verlustscheine gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG. <p>² Die SVA stellt ihr bis Ende Mai einen Revisionsbericht zu.</p>	<p><i>Abrechnungen und Revision</i> § 34. Die SVA erstellt Abrechnungen zuhanden der Direktion und stellt ihr jährlich Revisionsberichte zu.</p> <p>² Die Verordnung regelt Inhalt und Ablieferungsdaten der Abrechnungen und des Revisionsberichts.</p>	<p>Allgemein: Die Gesetzesbestimmungen sollen verallgemeinert werden. Dadurch wird Flexibilität gewonnen.</p> <p>Abs. 1: Z.Zt. gibt es einen Revisionsbericht für die PV und die EL-Pauschalbeträge und einen Revisionsbericht für die Verlustscheine der Krankenkassen.</p> <p>aAbs. 1: „Pauschalbeträge“: gemeint sind die den EL-Bezüglern bezahlten regionale Durchschnittsprämien.</p>
<p><i>Entschädigung</i> § 24. Der Kanton richtet der SVA eine kostendeckende Entschädigung für die Durchführung der Prämienverbilligung gemäss § 8 sowie des Datenaustausches und der Verlustscheinabgeltung gemäss § 18 a aus.</p>	<p><i>Entschädigung der SVA</i> § 35. Der Kanton richtet der SVA eine kostendeckende Entschädigung für ihren Vollzugsaufwand aus</p>	<p>Gemäss a§ 24 vergütet die Gesundheitsdirektion der SVA (nur) die Vollzugskosten für die Durchführung der Prämienverbilligung nach § 8 EG KVG und für den Datenaustausch und die Verlustscheinabgeltung nach § 18a EG KVG. Die Vollzugskosten für die Abwicklung der Prämienübernahme von Ergänzungsleistungsbezüglern sind nicht erwähnt. Gemäss heutiger Praxis werden diese Kosten von der Sicherheitsdirektion getragen. Die Frage, welche Verwaltungseinheit den Vollzugsaufwand der SVA zu tragen hat, soll auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p> <p>Die SVA arbeitet recht günstig. Der Aufwand pro PV-Verfahren beträgt offenbar rund Fr. 16. Es gibt Kantone mit wesentlich höheren Kosten.</p>
<p>VI. Auskünfte und Amtshilfe</p>	<p>6. Abschnitt: Auskünfte und Amtshilfe</p>	
<p><i>Bearbeitung von Personendaten</i> § 25. ¹ Für die Prüfung von Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht nach § 5 kann die Direktion von kantonalen und kommunalen Behörden, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer</p>	<p><i>Bearbeitung von Personendaten</i> § 36. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Für die Durchführung der Prämienverbilligung kann die SVA von der Gemeinde, von der Antragstellerin</p>	<p>Abs. 2 und 3: Streichen des Verweises auf § 9</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
<p>Auskunft über die Personalien, die Meldeverhältnisse und den Zivilstand, die beruflichen Tätigkeiten, den Aufenthaltszweck, das Versicherungsverhältnis und den Gesundheitszustand der Antragstellerin oder des Antragstellers verlangen.</p> <p>² Für die Durchführung der Prämienverbilligung kann die SVA von der Gemeinde, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die versicherte Person, ihre Personalien und ihre Meldeverhältnisse, das Versicherungsverhältnis sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse <u>nach § 9 verlangen</u>. Ist eine Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1bis KVG beantragt, kann sie zudem eine Ausbildungsbestätigung verlangen.</p> <p>³ Für die Ermittlung der Anspruchsbe- rechtigung für die Prämienverbilligung kann die Gemeinde von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die versicherte Person, ihre Personalien, das Versicherungsverhältnis sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse <u>nach § 9 verlangen</u>. Ist eine Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1bis KVG beantragt, kann sie zudem eine Ausbildungsbestätigung verlangen.</p>	<p>oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die versicherte Person, ihre Personalien und ihre Meldeverhältnisse, das Versicherungsverhältnis sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse <u>verlangen</u>. Ist eine Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG beantragt, kann sie zudem eine Ausbildungsbestätigung verlangen.</p> <p>³ Für die Ermittlung der Anspruchsbe- rechtigung für die Prämienverbilligung kann die Gemeinde von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die versicherte Person, ihre Personalien, das Versicherungsverhältnis sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse <u>verlangen</u>. Ist eine Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1bis KVG beantragt, kann sie zudem eine Ausbildungsbestätigung verlangen.</p>	
<p><i>Amts- und Verwaltungshilfe</i></p> <p>§ 25a. Die Versicherer, die SVA sowie die kantonalen und kommunalen Amtsstellen erteilen sich gegenseitig und kostenlos die für den Vollzug der Bestimmungen über die Krankenversicherung erforderlichen Auskünfte und stellen sich die erforderlichen Unterlagen</p>	<p>§ 25a wird zu § 37.</p>	

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
kostenlos zur Verfügung.		
VII. Rechtspflege	7. Abschnitt: Rechtspflege und Strafbestimmungen	
<p><i>Verwaltungsinternes Verfahren</i></p> <p>§ 26. In folgenden Bereichen richtet sich das verwaltungsinterne Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG):</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zuteilung im Sinne von § 4 sowie Prämienverbilligung und Prämienübernahme durch die Gemeinde, b. Prämienverbilligung durch die SVA, c. Befreiung von der Versicherungspflicht sowie ausserkantonale Hospitalisation durch die Direktion. 	§ 26 wird zu § 38.	
<p><i>Beschwerde</i></p> <p>§ 27. Gegen Entscheide im Sinne von § 26 kann beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><i>Beschwerde</i></p> <p>§ 39. Gegen Entscheide im Sinne von § 38 kann beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	
<p><i>Entzug der aufschiebenden Wirkung</i></p> <p>§ 28. Rechtsmitteln gegen die Zuteilung im Sinne von § 4 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p><i>Entzug der aufschiebenden Wirkung</i></p> <p>§ 40. Rechtsmitteln gegen die Zuteilung im Sinne von § 3 Abs. 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>Im Rahmen einer früheren Revision des EG KVG wurde der Inhalt von § 4 nach § 3 Abs. 1 verschoben; es geht dort um die Zuweisung von Personen an einen Versicherer, wenn eine Person der Versicherungspflicht nicht nachkommt. Die Verweisung in a§ 28 lautet immer noch auf § 4 statt auf § 3 Abs. 1. Inhaltlich ist es nach wie vor sinnvoll, Rechtsmitteln gegen Zuweisungsentscheide die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Nur so lassen sich Lücken im Versicherungsschutz vermeiden.</p>
	<p><i>Strafbestimmungen</i></p> <p>§ 41. Mit Busse wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die <u>Meldepflicht nach § 15 Abs. 2 verletzt</u>, b. vorsätzlich durch falsche Angaben eine zu hohe Prämienverbilligung oder eine Prämienübernahme erwirkt. 	

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
	II. Das Sozialhilfegesetz (SHG) vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:	
<p>D. Wirtschaftliche Hilfe</p> <p>I. Art und Umfang</p> <p><i>Anspruch</i></p> <p>§ 14. Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.</p>		
<p><i>Umfang</i></p> <p>§ 15. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt.</p> <p>² Sie hat die notwendige ärztliche oder therapeutische Behandlung und die notwendige Pflege in einem Spital, in einem Heim oder zu Hause sicherzustellen.</p> <p>³ Kindern und Jugendlichen ist eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.</p>	<p><i>Umfang</i></p> <p><i>a. im Allgemeinen</i></p> <p>Abs. 1-3 unverändert.</p>	
	<p><i>b. Krankenversicherungsprämien</i></p> <p>§ 15a. ¹ Bei der Berechnung des sozialen Existenzminimums werden die Prämien für die obligatorischen</p>	<p>Abs. 1: Dies entspricht dem Grundsatz der SKOS-Richtlinien, wonach Auslagen der medizinischen Grundversorgung in ihrer tatsächlichen Höhe in die Berechnung des sozialen Existenzminimums einfließen.</p> <p>Abs. 2: Sobald ein Wechsel rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar ist, sollen höchstens</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Erläuterungen
	<p>Krankenpflegeversicherung in ihrer tatsächlichen Höhe als Auslagen eingesetzt.</p> <p>² Sobald ein Wechsel zu einem günstigen Versicherer oder in ein günstiges Versicherungsmodell möglich und zumutbar ist, wird bei der Berechnung höchstens die Referenzprämie gemäss § 9 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG) eingesetzt.</p> <p>³ Das zuständige Sozialhilfeorgan unterstützt die Sozialhilfebeziehenden bei einem Wechsel nach Abs. 2.</p> <p>⁴ Unbesehen einer Reduktion nach Abs. 2 überweist die Gemeinde dem Versicherer die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien (§ 21 Abs. 2 EG KVG).</p>	<p>noch die Referenzprämie nach § 9 EG KVG in die Rechnung eingesetzt werden. Die Referenzprämie wird vom Regierungsrat festgelegt und dürfte tiefer sein als die regionale Durchschnittsprämie. Denn zurzeit kann mit der Wahl eines bestimmten Versicherungsmodells bei vielen Kassen eine Reduktion der Prämien von 10-20% erreicht werden. Die Sozialhilfebeziehenden sollen das Ihre dazu beitragen, um die an sie ausgerichtete Sozialhilfe möglichst tief zu halten. Gemäss Auskunft der SKOS ist es zulässig, von den Sozialhilfebeziehenden indirekt zu verlangen, dass sie zu einem günstigen Versicherer und in ein günstiges Versicherungsmodell wechseln. In einem ähnlich gelagerten Fall hat das Bundesgericht die Pflicht der Sozialhilfebeziehenden zur Senkung der Sozialhilfekosten geschützt (BGE 133 V 357, E. 4.2). Für den Wechsel des Versicherungsmodells oder des Versicherer sind insbesondere die Kündigungsmodalitäten nach Art. 7 KVG und 93-101a KVV zu beachten. Ein Wechsel ist immer per 1. Januar, z.T. auch per 1. Juli möglich. Prämienausstände schliessen einen Wechsel aus (Art. 64a Abs. 6 KVG; Art. 105/KVV). Da ein Wechsel der Kasse oder des Versicherungsmodells nicht ganz einfach zu bewerkstelligen ist, soll das zuständige Sozialhilfeorgan die Sozialhilfebeziehenden dabei unterstützen (Initiierung, Vergleich der Kassen, Formalitäten bei der Kündigung und Neuanmeldung).</p>
	<p>III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum</p>	